

Ausbilderleitfaden

für Ausbildungspraxen ZFA in Sachsen



Ausbildung mit
Karriereschancen

Ausbilderleitfaden - Landeszahnärztekammer Sachsen

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) ein Beruf mit vielen Anforderungen

Der neue überarbeitete Leitfaden für die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) liegt jetzt vor.

Er soll helfen, Ziele und Aufgaben der Ausbildung transparenter zu machen und eine Anleitung für das Handeln während dieser Zeit zu geben.

Jungen Menschen die Möglichkeit zum Aneignen von neuem Wissen zu geben und ihnen den Start in das Berufsleben zu ermöglichen, ist eine schöne und zu gleich verantwortungsvolle Herausforderung.

Nicht immer wird alles sofort funktionieren. Manche Diskrepanz im Umgang mit den jungen Leuten wird auftreten.

Aber gerade das gemeinsame Überwinden von anfänglichen Unzulänglichkeiten erzeugt bei allen Beteiligten einen Gewinn an Lebenserfahrungen.

Deshalb ist es besonders wichtig, den Auszubildenden immer als Persönlichkeit zu respektieren. Genauso wie im Umkehrschluss die an der Umsetzung der Ausbildung Beteiligten mit ihren Forderungen beim Lernenden Gehör finden müssen.

Ein erfolgreicher Verlauf gestaltet sich in dem Wissen darum, dass ein Azubi keine billige Arbeitskraft ist, sondern bestmögliche Unterstützung in der Praxis erhält. Dies beginnt bereits am Anfang des 1. Ausbildungsjahres mit dem Besuch der Einführungsveranstaltung für alle Ausbilder in der jeweiligen Berufsschule. Die dort erhaltenen Informationen ergänzen den Inhalt dieses Leitfadens und sind unerlässlich für eine exakte Durchführung der Ausbildung.

Mit dem Bestehen der Prüfung nach dem 3. Ausbildungsjahr erhalten Ausbilder und Auszubildende das Zeugnis, eine erfolgreiche Arbeit durchgeführt zu haben.

Das ist gewiss kein Selbstlauf.

Gerade in Fragen der Abrechnung und dem Erstellen von Heil- und Kostenplänen benötigen die Lernenden umfassende Hilfe durch die Praxis. Hier kann die Berufsschule, als Teil des dualen Systems der Ausbildung, nur einen gewissen Anteil leisten.

Es ist nicht hoch genug zu loben, dass immer wieder Praxen diesen spannenden Weg gemeinsam mit den jungen Menschen gehen. Und es wird immer Veränderungen und Herausforderungen, wie zum Beispiel den neu eingeführten Blockunterricht, geben.

Möge es gelingen, freundliche, aufgeschlossene und hochqualifizierte Fachkräfte ins Berufsleben zu entlassen.

In diesem Sinne viel Erfolg.

Dipl.-Stom. Edgar Schenk

Vorsitzender des Berufsbildungsausschuss
der Landeszahnärztekammer Sachsen

*) Die Personenbezeichnungen in diesem Leitfaden beziehen sich auf alle Geschlechter. Diese Formulierungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Der Ausbildungsgedanke - was bedeutet Ausbildung

Als Praxisinhaber haben Sie sich informiert und wissen, dass Auszubildende Zeit fordern, aber dafür nach der Ausbildung die Praxis stärken und so die eigene Zukunft festigen können. Jeder, der ausbildet oder ausbilden möchte, ahnt oder hat bereits die Erfahrung gemacht, dass Ausbildung Herausforderung bedeutet. Heute mehr denn je.

Beide Lernorte, die zahnärztliche Praxis und die Berufsschule, sind eng miteinander verknüpft und haben nach § 1 und § 14 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) folgende Zielsetzung:

Ausbildungsschwerpunkte der Praxis:

- Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die sog. „berufliche Handlungsfähigkeit“, angepasst an eine sich wandelnde Arbeitswelt
- Ermöglichen erster Berufserfahrung
- Charakterliche Förderung der Auszubildenden

Aufgabenschwerpunkte der Berufsschule:

- Vermittlung von theoretischen Fachkenntnissen
- Vertiefung der Allgemeinbildung
- Verleihung von Laufbahnberechtigungen (Bildungsabschlüsse)

Unsere Auszubildenden, mit wem haben Sie es zu tun?

Bei unseren (ZFA-) Auszubildenden handelt es sich meist um Jugendliche und junge Erwachsene, die auch vom Gesetzgeber als eine besonders schützenswerte Personengruppe bezeichnet werden. Sie sind mit sehr unterschiedlichem und differenziertem Vorwissen ausgestattet, haben eigene, spezielle Erwartungen und Ansprüche an Beruf und Lebensgestaltung. Nicht selten weichen diese von den „Ausbilderansichten“ ab.

Junge Menschen wollen zunehmend eine eigenverantwortliche und mitgestaltende Rolle im Berufsleben ausüben. Sie treten heute kritischer und selbstbewusster auf als früher. Sie erwarten eine anspruchsvolle, auf die Vermittlung zukunftsorientierter Qualifikationen ausgerichtete Ausbildung.

Im Gegensatz dazu entsprechen die jungen Menschen, die eine ZFA-Ausbildung ergreifen, häufig nicht Ihrem gewünschten Anforderungsprofil und benötigen zudem auch noch intensive und vielfältige Unterstützung.



Keine leichte Aufgabe.

Schnell finden Sie sich als Ausbilder in der Rolle der Mutter, des Vaters, der Freundin oder gar des Therapeuten wieder.

Mit diesem Bewusstsein bitten wir Sie, sich mit den Grundlagen Ihrer Ausbildertätigkeit ernsthaft zu beschäftigen.

Bitte klären Sie für sich vorab, wie viel Zeit Sie bereit sind, in eine angemessene Ausbildung zu investieren.

Folgende Gedanken können Ihnen dabei Klarheit verschaffen:

- Hat die Praxis eine grundsätzliche Wertschätzung der Ausbildung?
- Verkräftet meine Praxis die zusätzlichen Anforderungen?
- Bestehen Kenntnisse in Jugendpsychologie und Ausbildungsrecht?
- Welche Ziele soll die Ausbildung haben?
- Was ist mein Ausbildungskonzept?
- Welche Auswahlkriterien sind wichtig?
- Worauf lege ich bei der Planung und Durchführung des Bewerbungsgesprächs Wert?
- Besteht die Bereitschaft meines Teams, mitzuwirken?
- Wie regele ich Arbeitszeiten und Urlaub?
- Wie führen wir den Ausbildungsnachweis?
- Welche Maßnahmen treffe ich zur Förderung des Lernprozesses und zum Umgang mit der Berufsschule?
- Bin ich auf Konfliktsituationen vorbereitet?

Auszubildende = „günstige Arbeitskraft“?

Betrachten Sie Ihre Auszubildenden zu keinem Zeitpunkt als „Angestellte“. Vieles können die Auszubildenden schnell und gut. Dennoch bleiben sie bis zur Abschlussprüfung Auszubildende und keine Arbeitskräfte. Das Berufsbildungsgesetz formuliert diesen Sachverhalt eindeutig, ebenso diverse arbeitsgerichtliche Urteile.

Bei allem Verständnis für manchmal schwierige Praxissituationen, können und dürfen Sie Auszubildende nicht als Angestellte einsetzen. Unruhe und Unfrieden in Ihrer Praxis sowie die Verschlechterung der äußeren Wahrnehmung des ZFA-Berufsbildes sind das Ergebnis.

Bedenken Sie bitte: Den Anforderungen nicht entsprechende Ausbildungsfähigkeiten haben gravierende Auswirkungen, die nicht nur den Ruf Ihrer Praxis belasten:

- Defizitäre Ausbildungsqualität spricht sich herum
- sind für angehende ZFAs demotivierend
- Praxisbindung und Loyalität zum Ausbilder/Arbeitgeber sind fraglich
- der eigenen Personalpolitik wird geschadet
- die Patientenbindung leidet mit wechselndem Personal

Mit einem klaren Ausbildungskonzept und bewusster Ausbildertätigkeit können Dissonanzen von vorn herein auf ein Minimum reduziert werden.

Wichtige Gesetze

In jedem Ausbildungsbetrieb müssen neben den wichtigsten Gesetzen (Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz) die für den Betrieb in Frage kommenden Ausbildungsverordnungen bekannt sein und vorliegen. Sie zeigen nicht nur, welche Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln sind, sondern geben auch eine Anleitung für die Durchführung der Ausbildung und die Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplanes.



Berufsbildungsausschuss

In allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung wird der Berufsbildungsausschuss (BBA) als das zentrale Beratungs- und Beschlussgremium der Zahnärztekammer tätig. Dieser beschließt auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes alle Grundlagen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung der Zahnmedizinischen Fachangestellten in Sachsen.

Er setzt sich aus gewählten Vertretern der Zahnärzte, berufenen Berufsschullehrern und von Arbeitnehmervertretungen bestellten Zahnmedizinischen Fachangestellten zusammen. Die Landes Zahnärztekammer Sachsen ist die geschäftsführende Stelle für dieses Gremium.

Der Berufsbildungsausschuss gibt dem Vorstand Empfehlungen für alle Angelegenheiten rund um die Ausbildung, beschließt Prüfungsordnungen, regelt das Führen des Ausbildungsnachweises und die Fehlzeitenregelungen im Rahmen der Ausbildung sowie Richtlinien für die Ausbilder und spricht z. B. Empfehlungen für Hospitationszeiten für spezialisierte Ausbilder aus.

Grundvoraussetzung für die Ausbildung ist die persönliche Eignung des Ausbilders

„Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.“

Als Zahnarzt und Angehöriger eines Freien Berufes dürfen Sie ausbilden, ohne eine Ausbilddereignungsprüfung abgelegt zu haben.

Sie haben im Vorfeld kritisch hinterfragt, ob Sie als Praxisinhaber über die fachliche und insbesondere persönliche Eignung zum Ausbilden verfügen, bevor Sie den Berufsausbildungsvertrag unterzeichnen und somit in die Verantwortung treten. Verantwortung übernehmen heißt, dass Sie sich, neben Ihrem Anspruch des qualitäts- und ergebnisorientierten zahnärztlichen Handelns, durch ein förderliches pädagogisches Verhalten, durch Wertschätzung und der Fähigkeit zur Akzeptanz auszeichnen. Verständnis, Kritikoffenheit, Optimismus, Geduld und nicht zuletzt Freundlichkeit und Höflichkeit werden von Ihnen, die Sie auch menschliche Vorbildfunktion haben, erwartet.

Die Inhalte, die bei der Auszubildereignungsprüfung vorausgesetzt werden, gelten für Sie auch ohne dass Sie diese ablegen müssen. Die Vermittlung von Fachkompetenz und gleichzeitiges Fördern von Methodenkompetenz, persönlicher Kompetenz und Sozialkompetenz mit dem Ziel, handlungskompetente Fachkräfte auszubilden.

Anders erklärt: Die Auszubildenden sollen ihr Fachwissen (= Fachkompetenz) selbstständig (= Methodenkompetenz), engagiert (= persönliche Kompetenz) im Team (= Sozialkompetenz) in die Praxis einbringen. Dabei steht die Sozialkompetenz des Ausbilders und auch der Auszubildenden im Vordergrund. Unerlässlich ist hier ein funktionierendes Team.

Die klassische Rolle des ausbildenden Zahnarztes als Anweiser und Unterweiser, als Beurteiler und Entscheider und als alleinige „Hauptinformationsquelle“ für die Auszubildenden ist heute nicht mehr zeitgemäß. Ein großer Teil der Ausbildungsinhalte kann, nach vorheriger Klärung im Team und im Rahmen einer Teambesprechung, durchaus delegiert werden. Somit nehmen Sie als Ausbilder eine neue Rolle ein und sollten sich als Organisator, Lernberater, Moderator und Informator sehen.

Persönlich nicht geeignet ist:

- wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen hat
- wer gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.
- wegen einer Straftat zu mindestens zweijähriger Haftstrafe verurteilt wurde
- aufgrund des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde
- aufgrund der Verbreitung jugendgefährdender Schriften verurteilt wurde
- dreimal zu einer Geldbuße wegen unzulässiger Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen verurteilt wurde.

Fachliche Eignung des Ausbilders

Art und Einrichtung des Ausbildungsbetriebes müssen so beschaffen sein, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf vorgesehen sind, vermittelt und erste Berufserfahrungen erworben werden können.

Wann diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur im Einzelfall durch die dafür zuständige Stelle, die Zahnärztekammer, festgestellt werden.

Dass die niedergelassene Praxis möglichst alle im Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden zahnmedizinischen Bereiche abbildet, muss vorausgesetzt werden und wird vom Ausbilder mit Unterschrift unter dem Berufsausbildungsvertrag der Zahnärztekammer verbindlich bestätigt.

Sollte ein prüfungsrelevanter Bereich in der Praxis nicht vermittelt werden können, wird erwartet, dass der zuständige Ausbilder in einer ihm bekannten zahnärztlichen Praxis Hospitationszeiten ermöglicht und dies dokumentiert wird.

Fachlich nicht geeignet ist u.a., wer:

- die Inhalte des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht einhält
- die Eingangsuntersuchung für Jugendliche nach JArbSchG nicht veranlasst
- der ZÄK wiederholt verspätet Berufsausbildungsverträge einreicht
- die Freistellung zum Berufsschulunterricht nicht gewährleistet
- der ZÄK Änderungen im Vertragswesen, z.B. Lösungen nicht mitteilt
- der ZÄK die Meldungen von erhöhten Fehlzeiten der Auszubildenden in der Praxis (z.B. Langzeiterkrankungen) versäumt
- das Mutterschutzgesetz missachtet
- der ZÄK Meldungen von Schwangerschaften der Auszubildenden versäumt
- Ausbildungsinhalte nicht vermittelt

Bei Bedarf der Praxis oder bei immer wiederkehrenden Beschwerden durch Auszubildende bei der Ausbildungsberatung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird grundsätzlich ein kollegiales Gespräch geführt.

Eine Untersagung der Ausbildung ist nach § 33 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz möglich, wenn ein Ausbilder persönlich und fachlich nicht geeignet ist, die Ausbildung durchzuführen.

Wie viele Auszubildende dürfen zeitgleich ausgebildet werden?

Das Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbildungsplätze oder der beschäftigten Fachkräfte soll angemessen sein. Was „angemessen“ ist, kann nur im Einzelfall durch die zuständige Stelle (Landeszahnärztekammer Sachsen) für die Zahnärzte festgelegt werden.

Grundsätzlich gilt die im Berufsbildungsausschuss festgelegte Formel:

- Je approbierter Zahnarzt = eine Auszubildende
- Je ausgebildete ZFA mit mind. 30 Std./Woche Arbeitszeit = eine Auszubildende

Die Anzahl der so dargestellten Personaldecke muss im Berufsausbildungsverzeichnis verbindlich eingetragen werden.

Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)

Die Ausbildungsverordnung fordert, dass die ausbildende Praxis und die Auszubildende gemeinsam nachweisen, dass alle im Ausbildungsnachweis gestellten Aufgaben und Fragen bearbeitet werden. Der geführte Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung und kann bei nicht ordnungsgemäßer Führung zur Nichtzulassung des Prüfungsbewerbers führen.



Der Ausbildungsnachweis ist vor der Abschlussprüfung bei der Landes Zahnärztekammer Sachsen einzureichen.

Der Ausbilder ist verpflichtet, seinen Anteil der dualen Ausbildung (Lernort Praxis) in dem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren, indem er die geforderten Inhalte mit seiner Auszubildenden durchspricht und die geforderten schriftlichen Nachweise von den mündlich vermittelten Inhalten schriftlich von seiner Auszubildenden erarbeiten lässt.

Die Vermittlung der Inhalte kann z.T. auch an eine ausgebildete ZFA delegiert werden. Dass die Vermittlung jedoch korrekt verläuft, die Inhalte richtig in der schriftlichen Darstellung sind, bestätigt verantwortlich der Ausbilder mit seiner Unterschrift. Schlussendlich kontrolliert der Prüfungsausschuss den Ausbildungsnachweis Ihrer Auszubildenden vor der Zulassung zur Abschlussprüfung.

Vorbereitung zum Erlangen des Fachkundenachweises im Strahlenschutz

Besonders wichtig ist das Üben der geforderten Röntgenaufnahme-Techniken (ohne Auslösung von Strahlung und unter Aufsicht) in der angegebenen Anzahl und deren Dokumentation im Ausbildungsnachweis mit entsprechender Unterschrift.

Die Kenntnis und Beherrschung der Halbwinkeltechnik, der Paralleltechnik und der Rechtwinkeltechnik wird unabhängig von digitaler oder analoger Röntgentechnik zur Abschlussprüfung gefordert. Gleiches gilt für den Strahlenschutz, die Dokumentation, die Vor- und Nachbereitung beim Röntgen und die Grundkenntnisse des Filmaufbaues und der Entwicklungsmöglichkeiten.

Das Führen und Erarbeiten des Ausbildungsnachweises ist Arbeitszeit. Sollte Ihre Auszubildende dies in ihrer Freizeit erarbeiten, muss die Zeit dem Arbeitszeitkonto gut geschrieben werden.

Freistellung zum Besuch der Berufsschule

„Die Auszubildende ist für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, für Prüfungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen.“ Soweit das Berufsbildungsgesetz.

In Sachsen sind derzeit im 1. und 2. Ausbildungsjahr jeweils zwei Tage in der Woche Berufsschulunterricht, im 3. Ausbildungsjahr jeweils an einem Tag in der Woche.

Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird der Unterricht im Blockmodell durchgeführt.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die Vermittlung der folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb

- 1.1 Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen
- 1.2 Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes
- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung
- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 1.6 Umweltschutz

2. Durchführung von Hygienemaßnahmen

- 2.1 Infektionskrankheiten
- 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene

3. Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement

- 3.1 Arbeiten im Team
- 3.2 Qualitäts- und Zeitmanagement

4. Kommunikation, Information und Datenschutz

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden
- 4.2 Verhalten in Konfliktsituationen
- 4.3 Informations- und Kommunikationssysteme
- 4.4 Datenschutz und Datensicherheit

5. Patientenbetreuung

6. Grundlagen der Prophylaxe

7. Durchführung begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes

- 7.1 Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung
- 7.2 Röntgen und Strahlenschutz

8. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen

9. Praxisorganisation und –verwaltung

- 9.1 Praxisabläufe
- 9.2 Verwaltungsarbeiten
- 9.3 Rechnungswesen
- 9.4 Materialbeschaffung und –verwaltung

10. Abrechnung von Leistungen

Zwischenprüfung:

Am Ende des 2. Ausbildungsjahres findet die Zwischenprüfung statt. Der ausbildende Zahnarzt meldet den Azubi zur Prüfung bei der Kammer an. Die Zwischenprüfung dient zur Überprüfung des Ausbildungsstandes für den Azubi, den Ausbilder und die Berufsschule. Gleichzeitig ist die Zwischenprüfung eine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im betrieblichen Ausbildungsplan für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff.

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

Der Auszubildende ist für die Zwischenprüfung von der Praxis freizustellen.

Prüfungsvorbereitungskurse:

Vor der Abschlussprüfung bietet die Landeszahnärztekammer Sachsen Prüfungsvorbereitungskurse an. Die Anmeldung erfolgt über die Landeszahnärztekammer Sachsen.

Diese 3-stündigen Veranstaltungen mit maximal 16 Teilnehmern geben den Azubis sowohl für die praktische Aufgabenstellung als auch für den klinischen Behandlungsfall wichtige prüfungsrelevante Informationen und vermittelt entsprechende Kenntnisse zur optimalen Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Der Kurs wird in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsakademie der Landeszahnärztekammer Sachsen organisiert.

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Termine im Ressort Ausbildung ZFA der LZKS.

Am Ende des 3. Ausbildungsjahres melden Sie die Auszubildenden bis zum 01. März zur Abschlussprüfung bei der Landeszahnärztekammer Sachsen an.

Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenz einschließlich Röntgen, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Bereich Behandlungsassistenz 150 Minuten
2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung 60 Minuten
3. im Bereich Abrechnungswesen 90 Minuten
4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen. Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten sowie den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren
4. Röntgenaufnahmetechniken demonstrieren

Nicht erfüllte Erwartungen der an der Ausbildung Beteiligten sind häufig Ursachen von Problemen in der Ausbildung.

Was aber sind berechnigte Erwartungen?

- Hohes Engagement der Azubis bei der Ausbildung
- Optimale Lernbereitschaft der Auszubildenden
- Aktive Integration der Azubis in das Praxisteam
- Korrektes Verhalten der Ausbilder
- Erkennen und Fördern individueller Begabungen
- Erkennen typischer Problemsituationen und Entwicklung problemlösender Handlungsstrategien
- Möglichkeiten einer entwicklungs- und altersgemäßen Gestaltung der Ausbildung

Ende der Ausbildungszeit

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung endet der Ausbildungsvertrag und damit auch die Ausbildungszeit, auch wenn im Ausbildungsvertrag ein anderes Datum als Beendigung eingetragen wurde. Der Prüfling bekommt direkt nach der bestandenen Abschlussprüfung eine schriftliche Mitteilung darüber.

Die Befähigung zum selbstständigen Anfertigen von Röntgenaufnahmen wird nur erteilt, wenn die dafür extra ausgewiesenen theoretischen Grundlagen in der schriftlichen Abschlussprüfung bestanden wurden und der Absolvent in der praktischen Abschlussprüfung entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgreich anwenden konnte.

Erst mit dem Erhalt der Bescheinigung über die „Kenntnisse im Strahlenschutz“ dürfen Röntgenaufnahmen nach Anweisung angefertigt werden.

Ein Bestehen der Abschlussprüfung ohne Erlangung des Kenntnissnachweises im Strahlenschutz ist möglich, die Absolventen können in diesem Fall den Röntgenkenntnissnachweis extern nachholen. Die Landeszahnärztekammer Sachsen bietet dazu entsprechende Kurse an.

Wird die Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen, ist das für den Ausbilder, den Azubi und das gesamte Praxisteam ein großer Erfolg. Die neue Stellung im Team als Fachkraft verhilft den Mitarbeitern zu mehr Selbstbewusstsein, größerem Interesse an den individuellen Praxisabläufen und verstärkt die Identifikation mit der Praxisphilosophie.

Nach einem bzw. zwei Jahren Tätigkeit in der Praxis ist auch eine Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) bzw. zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) möglich.

**Zahnmedizinische/r
Fachangestellte/r -
ein interessanter Beruf**

Unsere Zahnarztpraxis bildet aus - Sprechen Sie uns an

Kommunikationsfähigkeit
Guter Schulabschluss
Sympathisches Auftreten
Verantwortungsbewusstsein
Teamfähigkeit
Hilfsbereitschaft
Schnelle Auffassungsgabe

Voraussetzungen

Informationen zu Berufsbild und Ausbildung:
zahnärzte-in-sachsen.de/praxis/teamausbildung_zfa

Landeszahnärztekammer Sachsen
Klinische Zahnärztliche Fakultät
LEKS



Wir sind für Sie da!

Bei Vertragsangelegenheiten, Fragen rund um die Arbeitszeiten, Überstunden, Berichtsheftführung, Verhalten, Berufsschulpflicht oder Prüfungsangelegenheiten, um nur einige Punkte zu nennen, steht Ihnen die Landeszahnärztekammer jederzeit zur Verfügung.

Wenn gewünscht, können auch Termine für persönliche Gespräche in der Zahnärztekammer mit der Ausbildungsberatung vereinbart werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Gespräche streng vertraulich behandelt werden.

Die Fortbildungsakademie bietet Seminare zu ausbildungsrelevanten Themen, z. B. „Crashkurs Ausbildung – das Wichtigste an einem Nachmittag“, für Sie an.

Ansprechpartner in der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Ausbildung:

Annett Wagner

Ressortleiterin Ausbildung ZFA
Telefon: (0351) 8066252

Katrin Säger

Prüfung Ausbildung ZFA
Telefon: (0351) 8066251

Marion Hummel

Vertragswesen ZFA
Telefon: (0351) 8066250

www.zahnaerzte-in-sachsen.de